

18.05.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5283 vom 14. April 2021  
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD  
Drucksache 17/13346

### **NRW: Kommunalpolitiker als Opfer von Gewalt und Drohungen**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Medienberichten zufolge, finden sich auf den Namens- und Adresslisten unterschiedlicher rechtsextremer Gruppierungen auch mehrere kommunalpolitisch Aktive. Manche kommunalpolitisch Aktiven stehen seit Jahren im Visier von rechtsextremen Gruppierungen und erhalten regelmäßig einschüchternde Post oder Nachrichten. Die Einschüchterungen verfehlen dabei häufig ihre Wirkung nicht. Menschen sehen sich für ihr ehrenamtliches Engagement angefeindet und bedroht. Nicht jeder kommunalpolitische aktive Mensch kann der Einschüchterung dauerhaft standhalten. Menschen ziehen sich aus Angst um sich und ihre Familie aus dem Engagement zurück. Dadurch haben die Straftäter eines ihrer Ziele erreicht.

Betroffene klagen häufig über nicht ausreichende Unterstützung oder Beratung durch staatliche Institutionen. Menschen, die sich in ihrer Freizeit für den Staat und sein Funktionieren engagieren, brauchen die größtmögliche Unterstützung ebendieses Staates. Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) werden Straftaten gegen Amts-/Mandatsträger seit dem 1. Januar 2016 bundesweit einheitlich erfasst. Angesichts der Möglichkeit der anonymen Begehungsweise von Bedrohungen oder Beleidigungen, insbesondere auch in sozialen Netzwerken, ist von einer großen Anzahl nicht angezeigter Delikte auszugehen.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 5283 mit Schreiben vom 18. Mai 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

Der PMK werden demnach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

Datum des Originals: 18.05.2021/Ausgegeben: 25.05.2021

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten;
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben;
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus gehören Straftaten gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130, 234a oder 241a StGB als Staatsschutzdelikte zur PMK, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet.

Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK).

1. **Wie haben sich die Gewaltdelikte und Bedrohungen zum Nachteil von kommunalpolitisch Aktiven im Jahr 2020 entwickelt? (bitte nach Datum, Delikt, Kommune und Geschlecht aufschlüsseln)**
2. **Wie haben sich die Beleidigungen zum Nachteil von kommunalpolitisch Aktiven im Jahr 2020 entwickelt? (bitte nach Datum, Kommune und Geschlecht aufschlüsseln)**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter den Begriff „kommunalpolitisch Aktive“ fallen kommunale Mandats- und politische Amtsträger sowie jede weitere Person, ob parteipolitisch gebunden oder nicht, die sich auf kommunaler Ebene engagiert. Diese zuletzt genannten Personen werden nicht im KPMD-PMK erfasst. Insofern erfolgt die Beantwortung der Fragen auf Grundlage der im KPMD-PMK erfassten Straftaten gegen politische Amts- und Mandatsträger der Kommune. Straftaten gegen nicht politische Amtsträger wurden nicht berücksichtigt.

Ergänzend wird auf das im KPMD-PMK angewandte Tatortprinzip hingewiesen. Demzufolge werden nur Straftaten für Nordrhein-Westfalen statistisch erfasst, sofern der Tatort, also der Ort des Versendens der E-Mail/eines Textbausteins, auch in Nordrhein-Westfalen liegt.

Die Straftat mit der höchsten Strafandrohung wird im KPMD-PMK erfasst. Bei Tateinheit stehen die Bedrohungs- bzw. Beleidigungsdelikte mit ihrer Strafandrohung von einem bzw. zwei

Jahren hinter höher bewährten Delikten zurück. Aus diesem Grund wurde die Auswertung der Straftaten auf alle Delikte ausgeweitet.

Angaben zur Kommune werden im KPMD-PMK nicht gespeichert.

Angaben zum Geschlecht werden nur erfasst, wenn der oder die Geschädigte bei der Straftat tatsächlich körperlich verletzt wurde.

Für das Jahr 2020 wurden in Nordrhein-Westfalen 160 Straftaten gegen politische Amts- und Mandatsträger einer Kommune im KPMD-PMK erfasst. Hiervon wurden 31 Straftaten dem Phänomenbereich PMK - Rechts, neun Straftaten dem Phänomenbereich PMK - Links und zwei Straftaten dem Phänomenbereich PMK - Ausländische Ideologie zugeordnet. 118 Straftaten wurden unter dem Phänomenbereich PMK - Nicht zuzuordnen erfasst. Der überwiegende Teil dieser 118 Straftaten richtet sich gegen den Bürgermeister von Dormagen. Sie stehen im Zusammenhang mit einem sog. „Shitstorm“ zur Corona-Thematik. Kein Geschädigter wurde körperlich verletzt.

Weitergehende Daten bitte ich der Anlage zu entnehmen.

- 3. *Wie viele Anklagen hat es in den in Fragen 1 und 2 erfragten Fällen gegeben? (bitte nach Delikten und Datum aufschlüsseln)***
- 4. *Wie viele Verurteilungen hat es in den in Fragen 1 und 2 erfragten Fällen gegeben? (bitte nach Delikten und Datum aufschlüsseln)***

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Daten hierzu liegen dem Ministerium der Justiz nicht vor und können innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit einem für die Strafrechtspflege vertretbaren Aufwand nicht erhoben und ausgewertet werden.

- 5. *Welche ermittlungstechnischen Schwierigkeiten bei der Verfolgung von entsprechenden Straftaten stellt die Landesregierung fest bzw. wie will sie sie lösen?***

Aufgrund der Vielschichtigkeit digitaler Hasskriminalität werden die unterschiedlichen Delikte dieses Kriminalitätsbereichs in mehreren, mit unterschiedlichster Expertise ausgestatteten, Abteilungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) fachgerecht bearbeitet.

Erstmals mit der Flüchtlingskrise 2014/2015 trat insbesondere das Phänomen der Hasskriminalität im Netz stärker in den Vordergrund. Im Jahr 2016 startete das Projekt „Taskforce Bekämpfung rechter Internethetze“, dem in Zusammenarbeit mit der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) NRW der Staatsanwaltschaft Köln einige beachtliche Erfolge zuzurechnen sind. Seit 2018 stellt sich das Projekt „Verfolgen statt nur Löschen“ als erfolgreiche Kooperation zwischen zivilgesellschaftlichen Partnern, der Landesanstalt für Medien NRW und den Sicherheitsbehörden dar. Aus diesem Projekt erreichen das LKA NRW monatlich zwischen 10-50 Anzeigen.

Überwiegend firmieren die Betreiber der Plattformen der sozialen Netzwerke, auf denen solche Hass-/Drohpostings veröffentlicht und verbreitet werden, im Ausland, zuvorderst in Russland aber auch in den Vereinigten Staaten. Rechtshilfeersuchen werden dann vom LKA NRW oder unmittelbar seitens der ZAC NRW in eigener Zuständigkeit initiiert. Oft sind solche Plattformbetreiber jedoch konspirativ ausgerichtet, so dass die Rechtshilfeersuchen zu einem

erheblichen Teil ins Leere laufen. Identifizierende und/oder belastende Erkenntnisse zur Strafverfolgung können so nicht erlangt werden.

Diesbezügliche Ermittlungskooperationen werden derzeit intensiviert. Das LKA NRW steht im engen Austausch mit dem Bundeskriminalamt, das die Projektgruppe „Zentrale Meldestelle für strafbare Internetinhalte (ZMI)“ mit dem Ziel eingerichtet hat, weitere Ermittlungsstrukturen zu schaffen, um diesem Kriminalitätsphänomen nachhaltiger entgegen zu treten. Nach der jüngst erfolgten Verabschiedung des Gesetzespaketes zur Bekämpfung von Hass und Hetze werden aktuell die Verfahrensweisen und Workflow-Prozesse sowohl auf justizieller als auch auf polizeilicher Ebene gemeinsam mit den zuständigen Länder-Dienststellen entwickelt und neu ausgerichtet.

Bei Ermittlungen im Internet stößt die Polizei in der Regel auf Tatverdächtige, die sich dort und insbesondere auch in den sozialen Netzwerken nicht mit ihren Klarpersonalien bewegen. Zur Identifizierung dieser Tatverdächtigen ist die Polizei auf die beim entsprechenden Online-Service-Provider hinterlegten Bestandsdaten dieser Nutzer angewiesen.

Diese Bestandsdaten kann die Polizei auf Grundlage des Telemedien- bzw. Telekommunikationsgesetzes in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsnormen des Strafgesetzbuches sowie der Strafprozessordnung bei den Online-Service-Providern anfragen. Hier kommt es regelmäßig vor, dass die hinterlegten Bestandsdaten keine weiterführenden Ermittlungsmöglichkeiten liefern. Bestandteil dieser Bestandsdaten sind jedoch regelmäßig auch IP-Adressen, welche z. B. durch den unbekanntem Tatverdächtigen beim Login oder der Registrierung genutzt wurden. Diese erfordern weitere Ermittlungen bei dem zugehörigen Internet-Service-Provider (ISP). Aufgrund der ausgesetzten Pflicht zur Speicherung von Vorratsdaten speichern die ISP Daten maximal sieben Tage, so dass in vielen Fällen der unbekanntem Tatverdächtige nicht durch die Polizei identifiziert werden kann.

Zu dieser Frage hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln dem Ministerium der Justiz unter dem 21.04.2021 wie folgt berichtet:

*„Gegen Kommunalpolitiker gerichtete Hasskriminalität wird häufig über die digitalen Kommunikationswege des Internet begangen. Die Verfolgung strafrechtlich relevanter Äußerungen unterliegt in diesen Fällen den besonderen Herausforderungen strafrechtlicher Ermittlungen im digitalen Raum. Dies beruht insbesondere auf der Nutzung technischer Anonymisierungsmöglichkeiten durch die Täter sowie der Volatilität der Spurenlage. Die Ermittlungen sind daher in besonderem Maße zeitkritisch.*

*Hinzu treten Schwierigkeiten, die mit dem Auskunftsverhalten einzelner Diensteanbieter einhergehen. Für die Ermittlungen zwingend erforderlichen Daten werden auf Anfragen der Strafverfolgungsbehörden durch einige Anbieter sozialer Netzwerke oftmals nicht oder nur zögerlich bereitgestellt. Da die Unternehmenssitze dieser Anbieter überwiegend im Ausland liegen, sind regelmäßig langwierige justizielle Rechtshilfeersuchen erforderlich. Auf diesem Weg erlangte Daten sind für die weiteren Ermittlungen infolge der in Deutschland derzeit in der Praxis nicht umgesetzten Verkehrsdatenspeicherung (§ 113b TKG) kaum verwertbar.*

*Überdies können sich aus ausländischen Rechtsordnungen Einschränkungen für die Beantwortung der Ersuchen ergeben. Insbesondere von US-amerikanischen Behörden, die für die Beantwortung des Großteils der Rechtshilfeersuchen betreffend Anbieter sozialer Netzwerke zuständig sind, wird nach den hier gewonnenen Erfahrungen im Bereich der Äußerungsdelikte unter Hinweis auf den nach amerikanischem Recht weitreichenden*

*Schutz der Redefreiheit ein sehr restriktiver Maßstab für die Erteilung von Auskünften angewendet.*

*Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, ist die ZAC NRW mit Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2019 (4100 - III. 274) damit beauftragt worden, die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft in Verfahren wahrzunehmen, welche die Verfolgung von herausgehobenen Taten politisch motivierter Hasskriminalität im Internet unter Einsatz sozialer Medien mit besonderer Reichweite zum Gegenstand haben. Eine Tat ist danach in der Regel dann als herausgehoben zu bewerten, wenn sie sich gegen in Nordrhein-Westfalen tätige Mandats- oder Amtsträger/-innen oder in anderer Weise durch besonderes gesellschaftliches Engagement profilierte Personen richtet.*

*Die Zentralstelle bringt ihre besonderen Fähigkeiten bei der Bekämpfung digitaler Kriminalität auch bei der Bekämpfung herausgehobener Hasskriminalität, zu denen Verfahren zum Nachteil exponierter Kommunalpolitiker gehören, ein, soweit die Taten über soziale Medien begangen worden sind. So unterhält die ZAC NRW eine 24/7-Bereitschaft und verfügt über ein spezialisiertes Dezernat für die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen.*

*Abstimmungsgespräche mit kommunalen Spitzenverbänden haben bereits zu einer verbesserten Wahrnehmbarkeit der Zuständigkeit der ZAC NRW sowie der insoweit bestehenden Möglichkeiten einer Anzeigeerstattung geführt. Bei der ZAC NRW sind zuletzt vermehrt Sachverhalte im Sinne des vorgenannten Erlasses zur Anzeige gebracht worden. Weitere Informationsangebote an kommunalpolitisch aktive Personen werden durch die Zentralstelle im Zusammenwirken mit Verbänden und Institutionen unterbreitet werden, sobald die Pandemiesituation geeignete Formate zulässt.*

*Die ZAC NRW arbeitet – unter anderem mit gemeinnützigen Stiftungen – fortlaufend daran, das Informationsangebot an Kommunalpolitiker etwa über Internetangebote auszuweiten.'*

Ergänzend hat der Generalstaatsanwalt in Köln unter dem 21.04.2021 wie folgt berichtet:

*„Die Einschätzung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln teile ich. Auch aus meiner Sicht hat sich die Erweiterung der Zuständigkeiten der insoweit ermittlungspraktisch spezialisierten Zentralstelle ZAC NRW bei der Bearbeitung herausgehobener Ermittlungsverfahren wegen über die sozialen Medien begangener, politisch motivierter Hasskriminalität bewährt.“*













| Tatort                | Delikt     | Tattag     |
|-----------------------|------------|------------|
| Düsseldorf            | § 241 StGB | 06.03.2020 |
| Ennepetal             | § 303 StGB | 04.11.2020 |
| Erfstadt              | § 185 StGB | 01.09.2020 |
| Essen                 | § 303 StGB | 17.08.2020 |
| Essen                 | § 185 StGB | 24.03.2020 |
| Essen                 | § 303 StGB | 18.08.2020 |
| Geilenkirchen         | § 185 StGB | 24.09.2020 |
| Geldern               | § 185 StGB | 28.07.2020 |
| Gelsenkirchen         | § 188 StGB | 05.03.2020 |
| Gelsenkirchen         | § 126 StGB | 19.03.2020 |
| Gütersloh             | § 86a StGB | 07.01.2020 |
| Hagen                 | § 185 StGB | 02.07.2020 |
| Hagen                 | § 269 StGB | 22.03.2020 |
| Halver                | § 185 StGB | 26.04.2020 |
| Kamp-Lintfort         | § 241 StGB | 08.01.2020 |
| Kamp-Lintfort         | § 241 StGB | 10.01.2020 |
| Kempen                | § 185 StGB | 03.03.2020 |
| Kerpen                | § 126 StGB | 29.09.2020 |
| Kirchhundem           | § 241 StGB | 09.01.2020 |
| Köln                  | § 241 StGB | 15.05.2020 |
| Köln                  | § 185 StGB | 17.06.2020 |
| Köln                  | § 185 StGB | 11.09.2020 |
| Köln                  | § 241 StGB | 24.06.2020 |
| Köln                  | § 186 StGB | 16.06.2020 |
| Krefeld               | § 111 StGB | 09.11.2020 |
| Krefeld               | § 185 StGB | 19.10.2020 |
| Lüdenscheid           | § 241 StGB | 27.08.2020 |
| Marl                  | § 241 StGB | 22.09.2020 |
| Marl                  | § 241 StGB | 08.05.2020 |
| Monheim               | § 185 StGB | 12.04.2020 |
| Monheim               | § 185 StGB | 12.04.2020 |
| Monheim               | § 185 StGB | 13.04.2020 |
| Nachrodt-Wiblingwerde | § 130 StGB | 30.06.2020 |
| Nachrodt-Wiblingwerde | § 241 StGB | 01.07.2020 |
| Nachrodt-Wiblingwerde | § 303 StGB | 06.07.2020 |
| Netphen               | § 240 StGB | 12.01.2020 |
| Oer-Erkenschwick      | § 130 StGB | 25.11.2020 |
| Recklinghausen        | § 240 StGB | 29.03.2020 |
| Rietberg              | § 238 StGB | 18.03.2020 |
| Schermbeck            | § 86a StGB | 23.08.2020 |
| Siegen                | § 185 StGB | 22.08.2020 |
| Solingen              | § 111 StGB | 17.04.2020 |
| Swisttal              | § 240 StGB | 01.04.2020 |
| Werl                  | § 241 StGB | 30.01.2020 |
| Witten                | § 303 StGB | 30.01.2020 |
| Zülpich               | § 241 StGB | 21.01.2020 |